

L – Lehrlingsentschädigung

Auch wenn bei der Lehrlingsausbildung der Ausbildungsaspekt im Mittelpunkt steht, handelt es sich doch gleichzeitig um ein Beschäftigungsverhältnis. Anders als in schulischen Ausbildungsformen erhalten Jugendliche, die eine Ausbildung in einem Lehrberuf absolvieren deshalb von ihrem Lehrbetrieb eine finanzielle Abgeltung: die **Lehrlingsentschädigung**.¹

Die Lehrlingsentschädigung wird dem Lehrling in der Regel **14-mal** (monatliche Entgelt sowie Urlaubsgeld und Weihnachtsremuneration) ausbezahlt. Während des **Urlaubs**, während der **Unterrichtszeit an der Berufsschule**, für die Dauer der **Lehrabschlussprüfung**, bei berufsorientierten **Ausbildungen im Ausland** und in bestimmten Fällen der **Arbeitsverhinderung** (Krankheit, Arbeitsunfall etc.) wird die Lehrlingsentschädigung weiter bezahlt.

Höhe der Lehrlingsentschädigung

Die **Höhe der Lehrlingsentschädigung** ist in der Regel im **Kollektivvertrag** der jeweiligen Branche festgelegt und steigt mit jedem Lehrjahr. In den wenigen Fällen, in denen keine kollektivvertragliche Regelung vorliegt wird die Lehrlingsentschädigung auf Antrag vom **Bundeseinigungsamt** festgesetzt. Liegt weder eine kollektivvertragliche Regelung vor, noch eine Festsetzung durch das Bundeseinigungsamt, muss die Lehrlingsentschädigung individuell im Lehrvertrag vereinbart werden. Dabei muss dem Lehrling die für gleiche, verwandte oder ähnliche Lehrberufe geltende Lehrlingsentschädigung gewährt werden. In jedem Fall muss die Höhe der Lehrlingsentschädigung im Lehrvertrag festgehalten werden.

Zwischen den einzelnen Lehrberufen gibt es zum Teil **erhebliche Unterschiede** in der Lehrlingsentschädigung. Nachdem Kollektivverträge immer für eine bestimmte Branche vereinbart werden, gibt es aber auch für ein und denselben Lehrberuf je nach **Branche** sehr unterschiedliche Lehrlingsentschädigungen. Außerdem bestehen häufig Zusatzregelungen für Lehrlinge, die bereits eine Reifeprüfung (Matura) abgelegt haben oder über 18 Jahre alt sind. In manchen Fällen bestehen überdies noch regional unterschiedliche Kollektivverträge.

Beispiele (Stand 2011):

Eine **Industriekauffrau** in der Papierindustrie erhält im **zweiten Lehrjahr** EUR 672,00 und in der Bauindustrie EUR 802,00; in der Bekleidungsindustrie EUR 587,00 (in Vorarlberg aller-

¹ Lehrlinge sind außerdem in der Kranken-, Pensions-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung voll versichert. Allerdings entfallen die Versicherungsbeiträge zur Unfallversicherung während der gesamten Lehrzeit und für die Krankenversicherung in den beiden ersten Lehrjahren. Der Beitrag zur Arbeitslosenversicherung ist nur im letzten Lehrjahr zu entrichten, die Pensionsversicherung fällt in allen Lehrjahren an.

dings EUR 647,00). Eine **Kunststofftechnikerin** in der Chemische, Kunststoff verarbeitende und pharmazeutische Industrie erhält im zweiten Lehrjahr EUR 963,00 pro Monat, im Holz und Kunststoff verarbeitenden Gewerbe EUR 721,00. **Friseure/Friseurinnen** erhalten lt. Kollektivvertrag für das Friseurgewerbe im zweiten Lehrjahr EUR 449,00 pro Mont.

Insgesamt bestehen für Industriekauffrauen/-männer 50 unterschiedliche Regelungen, für Kunststofftechniker/innen zwei und für Friseure/Friseurinnen eine (Sonderregelungen für Lehrlinge über 18 jeweils nicht mitgerechnet).

Weitere Informationen:

Kollektivvertragliche Mindestsätze zu den Lehrlingsentschädigungen in den einzelnen Lehrberufen: www.8ung.at/reuma/php_mysql_llentschaedigungen4.php